

Clarios Group EMEA Allgemeine Lieferbedingungen | November 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Clarios an den Käufer. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt und sind Bestandteil aller Verträge, die Clarios mit seinen Vertragspartnern (Käufern) abschließt.
- 1.2. Die Anwendbarkeit allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Bedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, selbst wenn Clarios solchen anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn Clarios in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung bedingungslos akzeptiert oder ausführt.
- 1.3. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn Clarios ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

2. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben die unten angegebene Bedeutung:

- 2.1. **„Lieferbedingungen“**: diese Allgemeinen Lieferbedingungen von Clarios.
- 2.2. **„Incoterms®“**: die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten Incoterms® 2020.
- 2.3. **„Clarios“**: die Clarios Group, d.h. Clarios Germany GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen.
- 2.4. **„Käufer“**: derjenige, der die Produkte von Clarios bestellt und der oder dem Clarios die Produkte liefert oder zu liefern beabsichtigt
- 2.5. **„Produkte“**: die Produkte, die von Clarios an den Käufer zu liefern sind.

3. Angebote, Abschluss des Vertrages, Verkaufsunterlagen

- 3.1. Die Bestellung der Produkte durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 3.2. Die Angebote von Clarios sind unverbindlich, es sei denn, Clarios erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Verbindliche Angebote können von Clarios geändert werden, bis Clarios den schriftlichen Auftrag des Käufers erhält.
- 3.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen Clarios und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Lieferbedingungen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn Clarios den Auftrag des Käufers entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages angenommen hat. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind unverbindlich und müssen von Clarios schriftlich bestätigt werden, damit sie für Clarios und den Käufer rechtlich bindend sind. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.4. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Produktdatenblätter, Pläne und Gewichts-, Größen- und Maßangaben oder vergleichbare Materialien, die von Clarios vorgelegt werden oder in den technischen oder kaufmännischen Unterlagen von Clarios enthalten sind (**„Verkaufsunterlagen“**), sind lediglich vorläufig und unverbindlich, es sei denn, Clarios erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Sie sind keine

garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung der Leistung und somit nur annähernd maßgeblich (soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt).

- 3.5. Clarios behält sich das Eigentum an den genannten Verkaufsunterlagen vor. Der Käufer darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung von Clarios weder als solche inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen noch vervielfältigen.

4. Lieferbedingungen, Verzug der Annahme

- 4.1. Sofern in der Auftragsbestätigung von Clarios nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „FCA“ – „Frei Frachtführer“ (Incoterms®) an den benannten Bestimmungsort. Versand- und Transportkosten sowie Kosten einer Transportversicherung des Beförderungsgutes sind vom Käufer zu tragen.
- 4.2. Clarios behält sich das Recht vor, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen mit entsprechenden Teilrechnungen durchzuführen, sofern Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind. Für Zahlungszwecke wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt.
- 4.3. Sofern in der Auftragsbestätigung von Clarios nichts anderes angegeben ist, stellt ein von Clarios angegebenes Lieferdatum oder eine von Clarios angegebene Lieferfrist lediglich eine unverbindliche beste Schätzung dar. Clarios haftet gegenüber dem Käufer nicht für Nichtlieferung an einem unverbindlichen Lieferdatum oder innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist.
- 4.4. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung von Clarios. Die Einhaltung eines Lieferdatums oder einer Lieferfrist durch Clarios unterliegt der fristgerechten bzw. rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, die Voraussetzung für die Lieferung sind, wie z. B. die Vorlage von Unterlagen, die für die Lieferung erforderlich sind, oder die Leistung aller vereinbarten Vorauszahlungen. Liegen diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht vor, ist Clarios für die jeweilige Verzögerung nicht verantwortlich.
- 4.5. Der Käufer gerät in Verzug der Annahme, wenn er die Produkte entweder am Ende der verbindlichen Lieferfrist oder am verbindlichen Lieferdatum nicht annimmt. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferdaten kann Clarios dem Käufer mitteilen, dass die Produkte versandbereit sind; wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft annimmt, gerät er mit der Annahme in Verzug.
- 4.6. Im Falle des Verzugs der Annahme oder einer anderen vom Käufer verschuldeten Lieferverzögerung kann Clarios Schadensersatz, unter anderem für die Lagerkosten, verlangen. Der Käufer zahlt einen pauschalierten Schadensersatz für die angefallenen Kosten in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises für die gelagerten Produkte pro Kalendertag der Lagerung, jedoch höchstens 1 % pro Kalendermonat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden oder die Wertminderung überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Clarios behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen. Nach der fruchtlosen Setzung einer angemessenen Nachfrist darf Clarios anderweitig über die Produkte verfügen und innerhalb einer angemessenen Frist stattdessen ein ähnliches Produkt zu den Bedingungen des Vertrages liefern oder den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurückzutreten sowie zusätzlichen Schadensersatz verlangen.

5. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

- 5.1. Die Produkte gelten entsprechend den anwendbaren Incoterms® als geliefert und die damit verbundenen Gefahren gehen entsprechend den anwendbaren Incoterms® auf den Käufer über. Sollte die Lieferung aus Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist, verzögert werden, geht die Gefahr am Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte oder an dem Datum, an dem der Käufer anderweitig in Verzug der Annahme gerät, auf den Käufer über.
- 5.2. Falls Clarios auf Verlangen des Käufers einige Aufgaben ausführt, für die gemäß den anwendbaren Incoterms® ansonsten der Käufer verantwortlich ist (insbesondere Zahlung der Versicherung gegen Transport-, Bruch-, Brand- und Unfallschäden), gelten diese Aufgaben als im Auftrag und auf Rechnung des Käufers ausgeführt und ändert dies nichts an der Verteilung der Gefahren und Verantwortlichkeiten gemäß den anwendbaren Incoterms®. Alle aus dem Vorstehenden entstehenden Kosten werden ausschließlich vom Käufer getragen, der Clarios diese Kosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung erstattet.
- 5.3. In Fällen von höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei Clarios, bei den Lieferanten oder Transportpersonen, die Clarios nicht zu vertreten hat (wie beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen), verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Die gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit bleiben unberührt. Clarios wird den Käufer über solche Ereignisse unverzüglich informieren.
- 5.4. Die Produkte werden handelsüblich oder wie in der Auftragsbestätigung von Clarios angegeben verpackt. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Clarios.
- 5.5. Wiederverwendbare Paletten, Spezialkisten und sonstige Spezialverpackungen sind Eigentum von Clarios und frachtfrei ohne Zwischennutzung durch den Käufer an Clarios zurückzugeben. Falls diese Gegenstände nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Lieferung zurückgegeben werden, kann Clarios dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert für diese Gegenstände in Rechnung stellen.
- 5.6. Clarios ist nicht verpflichtet, die Produkte auf Verlangen des Käufers an Dritte zu liefern, es sei denn, dies wurde von den Parteien schriftlich vereinbart.

6. Beschränkte Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss, Abhilfen von Clarios

- 6.1. Clarios gewährleistet, dass die Produkte: (i) frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sein und (ii) den vereinbarten Leistungsspezifikationen entsprechen werden. Subjektive Beschaffenheitsvereinbarungen der Produkte zwischen Clarios und dem Käufer gelten vorrangig gegenüber den objektiven Anforderungen an die Beschaffenheit der Produkte.
- 6.2. Wenn Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sind, kann Clarios kostenfrei für den Käufer nach eigener Wahl entweder den Mangel beseitigen (reparieren) oder einen mangelfreien Ersatz liefern (zusammen: „**Nacherfüllung**“). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Wenn Clarios nicht bereit oder in der Lage ist oder sich weigert, Nacherfüllung zu leisten, oder wenn die Nacherfüllung aus Gründen, für die Clarios verantwortlich ist, über eine zumutbare Frist hinaus verzögert ist oder wenn die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, kann der Käufer vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen, von ihm zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Abschnitt 7 verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind

ausgeschlossen.

- 6.3. Erfüllungsort für die Nacherfüllung durch Clarios ist der Geschäftssitz von Clarios. Ansprüche des Käufers auf Ersatz der notwendigerweise für die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere der Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Kosten infolge der Tatsache erhöhen, dass die Produkte an einen anderen als den vereinbarten Lieferort gebracht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Produkte. Clarios kann diese erhöhten Kosten dem Käufer in Rechnung stellen. Der Käufer darf für solche Kosten nur gemäß Abschnitt 7 Schadensersatz fordern.
- 6.4. Die Angaben von Clarios zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten, branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 6.5. Wenn der Käufer Anspruch auf Rückgabe der Produkte hat, erfolgt diese ausschließlich nach Rücksprache und entsprechend den Anweisungen von Clarios.
- 6.6. Clarios haftet nicht für Mängel, die verursacht sind durch:
- (a) normalen Verschleiß;
 - (b) Unfall oder Beschädigung nach Gefahrübergang oder
 - (c) Missbrauch, Änderung, Modifikation, inkorrekte Handhabung, unzureichende Prüfung und allgemein Nichtbefolgung der Anweisungen von Clarios;
- außerdem, sofern es sich um den Verkauf von Batterien handelt, bei unsachgemäßem Gebrauch, was insbesondere der Fall ist bei:
- (d) falscher Aufladung; Überladung; unsachgemäßer Aktivierung;
 - (e) Verweilen lassen der Batterie in ungeladenem Zustand;
 - (f) Physischer Beschädigung der Batterie durch Kollision oder anderweitig; Öffnung des Batteriegehäuses in irgendeiner Art und Weise; falscher Wartung;
 - (g) Fehlfunktion oder Ausfall elektrischer Fahrzeugkomponenten oder -schaltungen;
 - (h) maximaler Spitzentemperatur über 60 °C im Bereich des Batteriegehäuses oder falscher Lagerung oder
 - (i) wiederholter Entladung der Batterie durch Handlungen der Fahrzeugnutzer (z. B. Anlassen der Beleuchtung oder Laufenlassen von Fahrzeugzubehör in einem die Aufladung übersteigenden Maße usw.).
- 6.7. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde. Bei Schadensersatzansprüchen gilt diese Verjährungsfrist auch nicht in folgenden Fällen: (i) Vorsatz; (ii) grobe Fahrlässigkeit eines leitenden Angestellten oder Geschäftsführers von Clarios und (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.8. Bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung läuft der Rest der ursprünglichen Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Rücklieferung des reparierten Produkts. Das Gleiche gilt bei Nacherfüllung durch Austausch.
- 6.9. Clarios übernimmt unter keinen Umständen eine Haftung für die Gewährleistungsprogramme des Käufers. Der Käufer ist für eine Gewährleistung, die er seinen eigenen Kunden gewährt, allein verantwortlich.
- 6.10. Zur Geltendmachung der Ansprüche des Käufers aus Mängeln sind die gelieferten Produkte unverzüglich, also

ohne schuldhaftes Zögern, nach Ablieferung vom Käufer oder von einem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn Clarios nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich versteckter Mängel gelten die Produkte als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge Clarios nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem der Mangel entdeckt wurde.

7. Beschränkung der Haftung und Produkthaftung

- 7.1. Die Preise von Clarios für die Produkte spiegeln die folgende Verteilung der Gefahren und Haftungsbeschränkung wider.
- 7.2. Clarios haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund uneingeschränkt, wenn eine auf Seiten von Clarios zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Clarios haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, wenn diese infolge der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in einer den Vertragszweck gefährdenden Art und Weise bestehen. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezweckt. In diesem Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Letzteres gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Vertreters von Clarios verursacht wurden, der kein gesellschaftsrechtliches Organ oder leitender Angestellter von Clarios ist.
- 7.3. In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung pro Schadensereignis auf den Betrag des Einzelauftragswerts beschränkt.
- 7.4. In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung für indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Geschäfts- oder Firmenwertverlust, Ausfallzeit, Geschäftsunterbrechung und Produktionsausfall ausgeschlossen.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstand und dem Käufer zur Kenntnis gelangte. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Schadensereignis. Für Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist von Abschnitt 6.7.
- 7.6. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrer rechtlichen Grundlage, außer bei: (i) zwingender Haftung gemäß anwendbaren Produkthaftungsgesetzen; (ii) Mängeln, für die eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde; (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iv) Vorsatz und (v) grober Fahrlässigkeit eines gesellschaftsrechtlichen Organs oder leitenden Angestellten von Clarios.
- 7.7. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten gegebenenfalls auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen gesellschaftsrechtliche Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von Clarios.
- 7.8. Sofern der Käufer die gelieferten Produkte weiterveräußert, (i) stellt er Clarios von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und (ii) hält Clarios von sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos, falls und soweit er für den die Haftung auslösenden Mangel verantwortlich ist.

- 7.9. Der Käufer muss: (i) alle Verkäufe von Endprodukten des Käufers dokumentieren, in denen die Produkte enthalten sind; (ii) seinen Kunden ähnliche Verpflichtungen auferlegen, vorausgesetzt, eine solche Dokumentierung ist für sie möglich und zumutbar; und (iii) Clarios sofort über jeden Anspruch, Schadensfall und alle anderen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten informieren.

- 7.10. Zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen leistet der Käufer Clarios angemessene Unterstützung, indem er unter anderem insbesondere die nötigen Informationen über die Verarbeitung der Produkte und über den verwendeten Anteil der Produkte an den vom Käufer hergestellten Endprodukten liefert.

8. Preise und Zahlung

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, handelt es sich bei den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Clarios angegebenen Preisen um Nettopreise, die für Produkte gelten, die „FCA“ – „Frei Frachtführer“ (Incoterms®) benannter Bestimmungsort geliefert werden, aber ohne Verpackung, welche dem Preis noch hinzugerechnet wird.
- 8.2. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Versanddatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Eingang der Zahlung auf dem Konto von Clarios ist für die fristgerechte Zahlung entscheidend. Zahlung mit Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Wechsel und Schecks werden von Clarios nur erfüllungshalber akzeptiert und gelten erst nach vollständiger Einlösung als Zahlung. Alle für die Zahlung oder den Einzug von Wechseln und Schecks anfallenden Bankgebühren und Kosten sind vom Käufer zu tragen. Clarios übernimmt keine Haftung für fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage, Protesterhebung und Benachrichtigung. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 8.3. Der Preis der Batterien setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: (i) dem Grundpreis und (ii) dem Bleizuschlag. Der Grundpreis ist fix und hängt vom Batterietyp ab. Der Grundpreis unterliegt regelmäßigen – mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfindenden – Preisanpassungen. Der Bleizuschlag ist variabel und knüpft an die Bleimenge des speziellen Batterietyps an. Der Bleizuschlag wird monatlich bei wesentlichen Änderungen des Durchschnittspreises für Blei an der London Metals Exchange (Londoner Metallbörse – LME) angepasst. Gegebenenfalls vorzunehmende Anpassungen muss Clarios dem Käufer vier (4) Wochen im Voraus mitteilen. Der Bleizuschlag unterliegt einer jährlichen Revision. Die Parteien sind sich einig, dass das Materialgewicht einer bestimmten Batterie bei der Herstellung variabel ist.
- 8.4. Clarios kann die vereinbarten Preise anpassen, wenn und soweit: (i) die Kosten der für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien, Rohstoffe und Energie gestiegen oder gesunken sind; (ii) die Lohnkosten (Gehälter) gestiegen oder gesunken sind, (iii) die Inflationsrate gestiegen oder gesunken ist oder (iv) die Einfuhrzölle und -abgaben gestiegen oder gesunken sind. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich nach der tatsächlichen Kostenänderung. Clarios informiert den Käufer über die Preisanpassung im Falle einer Preiserhöhung mindestens vier (4) Wochen, bevor die neuen Preise in Kraft treten. Bei einer Preiserhöhung kann der Käufer den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Preiserhöhungsmitteilung durch schriftliche Erklärung kündigen.
- 8.5. Clarios kann die Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden des Käufers in folgender Reihenfolge anrechnen: (i) angefallene Kosten; (ii) Zinsen; (iii) die Hauptschuld.
- 8.6. Bei Zahlungsverzug des Käufers: (i) kann Clarios die Lieferung offener Auftragspositionen aussetzen, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind; (ii) werden alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig; (iii) kann Clarios

auf überfällige Forderungen ab dem jeweiligen Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank verlangen und (iv) behält sich Clarios das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen.

- 8.7. Die Zahlungsansprüche von Clarios gegen den Käufer werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig, (i) wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät, (ii) wenn ausgestellte Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden, (iii) wenn bei vereinbarter Teilnahme am SEPA Firmenlastschriftverfahren oder bei erteilter Einzugsermächtigung das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist, (iv) wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn der Warenkreditversicherer von Clarios ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt oder die Deckungssumme herabsetzt, (v) wenn er Forderungen von Clarios bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, oder (vi) wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit der Zahlungsansprüche von Clarios zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen ist Clarios berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.
- 8.8. Wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Käufer herausstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers aufgrund der Finanzlage des Käufers (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Weigerung der Einlösung von Lastschriften, auch im Verhältnis zu Dritten) gefährdet ist, kann Clarios nach eigener Wahl die Lieferung zurückhalten, bis der gesamte Kaufpreis für die jeweiligen Produkte vollständig im Voraus bezahlt wurde oder bis eine angemessene Sicherheit (wie z. B. eine Bürgschaft eines Dritten) geleistet wurde. Das Gleiche gilt, wenn sich infolge des Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an der Solvenz oder Bonität des Käufers ergeben.
- 8.9. In den in Abschnitt 8.8 genannten Fällen kann Clarios die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Für Ansprüche, die noch nicht zur Zahlung fällig sind, einschließlich Ansprüchen, für die Clarios gemäß vorher geschlossenen Verträgen zur Vorausleistung verpflichtet ist, und Ansprüche ohne inneren oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, soweit Clarios ein berechtigtes Interesse daran hat. Wenn in den in Abschnitt 8.8 genannten Fällen einzelne oder alle Ansprüche von Clarios in einem Kontokorrent enthalten sind, kann Clarios die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle im Rahmen des erfassten Kontosaldo geschuldeten Zahlungen vollständig geleistet sind.
- 8.10. Wenn in den in Abschnitt 8.8 genannten Fällen die Vorauszahlung oder die Sicherheit vom Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch Clarios nicht geleistet wird, kann Clarios den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten.
- 8.11. Der Käufer darf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sonstige Gegenrechte, insbesondere die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Clarios werden keine Zinsen berechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von Clarios an den Käufer gelieferten Produkte verbleiben im Eigentum von Clarios bis sämtliche Forderungen seitens Clarios gegenüber dem Käufer auf

Grundlage der Geschäftsbeziehung beglichen sind.

- 9.2. Falls einzelne oder sämtliche Forderungen von Clarios in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, besteht der Eigentumsvorbehalt entsprechend, bis alle anerkannten Saldoforderungen aus dem Kontokorrent vollständig erfüllt sind.
- 9.3. Der Käufer ist dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsware“) im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzuveräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Clarios an der Vorbehaltsware gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt hiermit sämtliche seiner Forderungen infolge eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware nebst sämtlichen Nebenrechten an Clarios ab, welcher die Abtretung seinerseits hiermit annimmt. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Clarios abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Clarios im eigenen Namen einzuziehen. Clarios kann diese Ermächtigung sowie das Recht zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Clarios, in Verzug ist oder falls das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Antrag über das Vermögen des Käufers gestellt wurde. Im Fall des Widerrufs ist Clarios berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, und der Käufer hat, auf Verlangen von Clarios, die betreffenden Schuldner über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und Clarios alle für die Forderungseintreibung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.4. Übersteigt der realisierbare Wert der zugunsten Clarios geleisteten Sicherheiten – unter Berücksichtigung eines banküblichen Bewertungsabschlags – die gesamten zu sichernden Forderungen von Clarios um mehr als 10 %, veranlasst Clarios auf Verlangen des Käufers die Freigabe entsprechender Sicherheiten.
- 9.5. Der Käufer hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und angemessen auf eigene Kosten und in Form einer Neuwertversicherung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Im Versicherungsfall hat der Käufer sämtliche Ansprüche, die er gegenüber der Versicherung erlangt, an Clarios abzutreten. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der Clarios hinweisen und Clarios darüber informieren, um Clarios die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. In Absprache mit Clarios hat der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu ergreifen. Auf Verlangen von Clarios hat der Käufer Rechte auf Clarios zu übertragen, falls dies zum Schutz der Vorbehaltsware als vernünftig erachtet wird.
- 9.6. Bei Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Clarios nicht gehörenden Waren steht Clarios das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zum Zeitpunkt ihrer Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zum Wert der anderen Waren stand. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Clarios eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Clarios. Für die durch Be-/Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Sachen gelten dieselben Regelungen wie für die Vorbehaltsware.
- 9.7. Im Fall des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht durch den Käufer, ist Clarios berechtigt die Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte zurückzuverlangen, es sei denn es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen. In dem Fall des Verstoßes, hat der Käufer Clarios oder dessen Vertretern unverzüglich Zugang zur Vorbehaltsware zu gestatten und deren Herausgabe zu veranlassen. Die Forderung auf Herausgabe seitens Clarios stellt keine Vertragskündigung

dar.

- 9.8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung entfalten wie in Deutschland, wo Clarios jedoch andere, vergleichbare Sicherungsrechte genießt, wird Clarios diese Sicherungsrechte geltend machen. Der Käufer wird alle Schritte unternehmen und bei allen Maßnahmen, beispielsweise bei Registrierung und Veröffentlichung, mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und von Nutzen sind.

10. Rechte am geistigen Eigentum

- 10.1. Vorausgesetzt, es liegt keine anderslautende schriftliche Genehmigung seitens Clarios vor, verleiht der Vertrag dem Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Namen, Marken, Patenten, angemeldeten Patenten, Know-how, Urheberrechten oder andere Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die Clarios in Bezug auf die Produkte und damit in Verbindung stehenden Dokumente hält.
- 10.2. Der Käufer darf im Rahmen seiner Werbeaktionen Markennamen oder Markenzeichen von Clarios nur verwenden: (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Clarios; (ii) in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Clarios; und (iii) in deren Original-Layout und nur für Originalprodukte ohne Änderungen. Clarios behält sich das Recht des Widerrufs einer erteilten Genehmigung zu jedem Zeitpunkt vor.
- 10.3. Clarios muss den Käufer freistellen und schadlos halten im Hinblick auf Vorwürfe, dass die tatsächliche Verwendung der Produkte, so wie sie Clarios geliefert hat, unmittelbar geistige Eigentumsrechte von Dritten im Land des Käufers verletzt, vorausgesetzt: (i) Clarios wurde umgehend schriftlich über eine Klage und eine der Klage vorausgehende Forderungsstellung informiert; (ii) Clarios hat die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder zur Beilegung der Forderung bzw. diesbezüglichen Verhandlung auf Kosten von Clarios; (iii) der Käufer bietet angemessene Informationen und Unterstützung, wenn Clarios dies im Zusammenhang mit einer Forderung oder Klage fordert; (iv) der Käufer hat die Produkte streng nach Maßgabe deren üblichen Bestimmung verwendet; und (v) der Käufer konnte keine Kenntnis von der konkreten Möglichkeit einer Eigentumsverletzung durch die gelieferten Produkte erlangen (*fahrlässige Unkenntnis*).
- 10.4. Diese Freistellung ist ausdrücklich begrenzt auf den Schadensersatz, den ein Gericht zugunsten Dritter in einem rechtskräftigen Urteil zuspricht, oder beschränkt auf die Höhe, eines Vergleiches oder Kompromisses, den Clarios genehmigt hat.
- 10.5. Falls der Gebrauch der Produkte aufgrund einer Klage gerichtlich untersagt wurde, kann Clarios nach eigener Wahl entweder: (i) die rechtsverletzenden Produkte durch nicht rechtsverletzende und in der Funktionsweise vergleichbare Produkte ersetzen; (ii) dem Käufer eine Lizenz zur Verwendung des Produkts zu angemessenen Konditionen beschaffen; oder (iii) dem Käufer den Kaufpreis betreffend das Produkt zurückerstatten abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebrauch, Beschädigung oder Überalterung.
- 10.6. Darüber hinaus haftet Clarios nicht für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch seine Produkte.
- 10.7. Clarios ist zur Prüfung besonderer, vom Käufer festgelegter Spezifikationen im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter nicht verpflichtet. Ist die Verletzung von Rechten Dritter auf die Befolgung solcher Spezifikationen zurückzuführen, hat der Käufer Clarios von sämtlichen Ansprüchen, die infolge der Rechtsverletzung geltend gemacht werden oder damit in Verbindung stehen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 10.8. Clarios ist berechtigt Vorlagen (insbesondere Entwürfe und Layout von Etiketten), die für den Käufer entworfen wurden,

ein Jahr nach dem Tag der letzten Lieferung zu vernichten, ohne den Käufer darüber in Kenntnis zu setzen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Sämtliche von Clarios zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how) insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Auftragskonditionen oder Auftragsbestätigungen, einschließlich Preisgestaltung, sind vom Käufer vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ bezeichnet sind oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Einzelfall den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinn des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen. Dem Käufer ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Clarios darf keine Angabe über die Geschäftsbeziehung zwischen Clarios und dem Käufer oder über eine Produktlieferung gemacht werden (Ausnahme bei Offenlegung gegenüber professionellen Beratern der Vertragsparteien bei begründetem Informationsbedarf). Der Käufer darf die offengelegten Informationen im eigenen Betrieb nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für die Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 11 gelten für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Tag der Offenlegung einer Information. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnitts 11 gelten nicht bezüglich Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach deren Offenlegung ohne Verschulden durch die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden; (iii) sich bereits vor Offenlegung im ordnungsgemäßen Besitz des Käufers befanden, wie die schriftliche Dokumentation ergibt; oder (iv) die der Käufer eigenständig ermittelt hat, ohne Verwendung der Information von Clarios oder deren Inbezugnahme.
- 11.2. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags hat der Käufer auf Verlangen von Clarios unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Datenträger, einschließlich diesbezüglicher Kopien, gleichgültig in welchem Format, an Clarios auszuhandigen, wenn diese vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen von Clarios enthalten oder auf solche verweisen.

12. Rücktritt/Kündigung

- 12.1. Clarios behält sich das Recht vor, im Fall einer Vertragsverletzung durch den Käufer vom Vertrag oder einem Auftrag bzw. einem in Ausführung befindlichen Auftrag zurückzutreten, falls der Käufer die Verletzung nicht innerhalb einer von Clarios gesetzten angemessenen Frist beseitigt.
- 12.2. Zum Rücktritt ohne Nachfristsetzung ist Clarios berechtigt, wenn (i) der Käufer seine Zahlung einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, (ii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber Clarios gefährdet ist, oder (iii), wenn beim Käufer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit vorliegt.
- 12.3. Clarios kann eine laufende Lieferbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Das Recht von Clarios zur Kündigung aus wichtigem Grund nach geltendem Recht sowie weitere gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt.

13. Höhere Gewalt

13.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

13.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Abschnitt 13.1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

13.3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden, wenn die Dauer des Hindernisses neunzig (90) Tage überschreitet.

14. Exportkontrolle

14.1. Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

14.2. Clarios ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.

14.3. Im Fall einer Kündigung nach Abschnitt 14.1 ist die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte durch den Käufer wegen dieser Kündigung ausgeschlossen.

14.4. Der Käufer hat bei der Weitergabe der Lieferungen von Clarios (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Clarios erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

14.5. Der Käufer hat Clarios in Bezug auf Haftungen, Schadensersatz, Kosten, Strafen und Geldbußen schadlos zu halten sowie Clarios grundsätzlich den Geldbetrag (einschließlich Anwaltskosten) zu erstatten, den Clarios infolge einer Nichteinhaltung von anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Käufer zu entrichten hätte.

15. Datenschutz

Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch Clarios:

15.1. Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Clarios Germany GmbH & Co. KG, Am Leineufer 51, 30419 Hannover

Datenschutzbeauftragte:r erreichbar unter: DataPrivacy.EMEA@clarios.com

15.2. Bei Anfragen, Mitteilungen und Bestellungen der Käufer, sowie zur Durchführung von Lieferungen an die Käufer erhebt Clarios:

Anrede, Vorname, Nachname, eine gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Faxnummer, Informationen, die für die Bearbeitung von Anfragen, Mitteilungen und Bestellungen erforderlich sind.

15.3. Die Erhebung dieser Daten erfolgt zwecks

- (a) Identifizierung des Käufers bzw. deren Kontaktperson und Vertreter;
- (b) Bearbeitung von Anfragen, Mitteilung, Bestellungen und Lieferungen, sowie zur Erfüllung von Verträgen;
- (c) Korrespondenz mit dem Käufer;
- (d) Rechnungsstellung/Buchhaltung;
- (e) Abwicklung von Ansprüchen.

15.4. Clarios verarbeitet personenbezogene Daten gemäß

- (a) Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), soweit dies für die Erfüllung des Vertrags mit den Käufern oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist;
- (b) Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO, soweit dies zur Erfüllung einer Clarios treffenden rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist;
- (c) Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) und Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO zur Prüfung, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen sowie in anderen Fällen zur Wahrung von Clarios berechtigten Interessen, wenn keine entgegenstehenden Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der Käufer überwiegen.

15.5. Personenbezogene Daten, die Clarios erhebt oder die Clarios mitgeteilt worden sind, werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben und verarbeitet wurden. Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus § 147 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch und § 14 b Umsatzsteuergesetz, zu beachten sind, kann die

Speicherdauer zu bestimmten Daten bis zu 10 Jahren betragen.

- 15.6. Soweit dies im Zusammenhang mit Anfragen, Mitteilungen, Bestellungen und Lieferungen sowie zur Erfüllung von Verträgen erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte (z.B. Transportunternehmer) entsprechend Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO weitergegeben.
- 15.7. Die Käufer bzw. deren Kontaktpersonen („betroffene Person(en)“), mit denen Clarios kommuniziert, haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Rechte aus Art. 15 DSGVO, Art. 16 DSGVO, Art. 17 DSGVO, Art. 18 DSGVO, Art. 20 DSGVO, Art. 21 DSGVO und auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO.

16. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Clarios bleibt Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutzrechte (insb. Patente, Marken, Gebrauchsmuster, Designs), Urheberrechte und Know-how, die an den gelieferten Produkten sowie an den im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung übergebenen Unterlagen bestehen. Lizenzen an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how werden durch die Vertragsbeziehung nicht eingeräumt.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Alle Verträge zwischen Clarios und dem Käufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss von Kollisionsvorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht),
- 17.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag zwischen Clarios und dem Käufer ergeben, sind unwiderruflich und ausschließlich die Gerichte in Hannover, Deutschland, zuständig. Clarios kann eine Klage gegen den Käufer auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einreichen.
- 17.3. Spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 17.4. Die Verwendung elektronischer Signaturen und elektronischer Dokumente (insbesondere mit DocuSign oder Adobe Sign) im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen hat die gleiche rechtliche Wirkung, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit wie eine handschriftlich geleistete Unterschrift.
- 17.5. Mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 17.3 umfasst der Verweis auf die Schriftform in diesen Lieferbedingungen auch E-Mails.
- 17.6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.